

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

WGS Freie Burgdorfer
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Tiefbau

██████████
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
██████████
Tel.: 05136/898-██████████
Fax: 05136/898-██████████
██████████

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

11.01.2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

██████████/enaio:
67.020.000

Datum:

23.02.2022

Ihre Anfrage zu den Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Burgdorf

Sehr geehrte Herren,

zu Ihrer oben angeführten Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen

Zu (1:)

Bitte teilen Sie uns mit, auf welcher Rechtsgrundlage Sie die Nutzung der Spiel- und Bolzplätze eingeschränkt haben.

Bei Spielplätzen handelt es sich um Einrichtungen für Kinder. Kinder sind gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG) Personen unter 14 Jahren. Personen ab 14 Jahren gelten bis zu ihrem 18. Geburtstag gemäß § 1 (1) JuSchG als Jugendliche.

Kinderspielplätze befinden sich der Regel in Wohngebieten, in denen verschärfte Anforderungen an den Lärmschutz gelten. Kinderlärm ist hier jedoch gemäß § 22 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz privilegiert. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Kinderspielplätze dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Deshalb ist die Nutzung auf Spielplätzen auf diese Altersgruppe eingeschränkt.

Für die Altersbeschränkung der Bolzplätze auf die Nutzung durch Jugendliche macht die Stadt von ihrem „Hausrecht“ Gebrauch, hier Begrenzungen festzulegen.

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf
Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112
info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Seite 2 meines Schreibens vom 23.02.2022

Bolzplätze sollen in erster Linie Kindern und Jugendlichen dienen, ihren Bewegungsdrang auszuleben und gemeinschaftliche Aktivitäten durchzuführen. Die Geräuscentwicklungen durch Jugendliche sind nicht in gleicher Weise privilegiert wie bei Kindern. Daher ist die Anlage von Bolzplätzen in Wohngebieten aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen in der Genehmigungspraxis kaum möglich.

Bei einer Freigabe für und einer vermehrten Nutzung durch Erwachsene wären Bolzplätze nicht mehr nach der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie zu bewerten, sondern nach der Sportanlagenschutzverordnung (18. BImSchV). Dies würde eine Genehmigung noch einmal deutlich erschweren.

Zu (2.)

Sehen wir es richtig, dass sog. Bolzplätze für alle offen zugänglich sein sollen? Können wir davon ausgehen, dass die (neuerdings in blau gehaltenen) „Angaben“ lediglich „Hinweise“ sind?

Aus den Ausführungen zu (1.) können Sie entnehmen, dass es sich hier nicht um Hinweise handelt, sondern um verbindliche Vorgaben, da sonst die Genehmigungen für diese Anlagen hinfällig würden.

Natürlich spricht nichts gegen ein Spielen von Eltern mit ihren Kindern, solange lärmtechnisch Rücksicht genommen wird. Denn ein Hauptaspekt der Lärmentwicklung sind die Rufe der Spieler.

Zu (3.)

Stimmen Sie uns zu, dass diese Schilder anzupassen sind und alle Spiel- und Bolzplätze durchgehend jenseits der Nachtruhe durch Kinder und Familien nutzbar sein sollen?

Ich stimme Ihnen zu, dass für Spiel- und Bolzplätze in der Regel keine Mittagsruhe einzuhalten ist. Im Zuge des schrittweisen Austauschs der alten Beschilderung werden die Nutzungszeiten vereinheitlicht. Eine Mittagspause wird nicht mehr ausgewiesen.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist der Bolzplatz Zilleweg. Hier räumte die Stadt im Zuge eines Klageverfahrens 1997 die Einschränkung der Nutzungszeiten ein. Auf dieser Grundlage wurde dem weiteren Betrieb des Bolzplatzes mit Basketballkorb gerichtlicherseits zugestimmt. Bis dato kann hier nicht von den eingeschränkten Nutzungszeiten abgewichen werden, da dies von den damaligen Klägern nach wie vor eingefordert wird.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung gebe ich Ihre Anfrage sowie dieses Antwortschreiben dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß


(Pollehn)